

Satzung des Sportvereins
„DC Schnooke 87 Büttelborn e.V.“

Alle in dieser Satzung aufgeführten Personenbezeichnungen/Positionen/Ämter beziehen sich auf beiderlei Geschlecht, d.h. insbesondere alle Ämter können weiblich oder männlich besetzt werden. Die in dieser Satzung verwendete männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „DC Schnooke 87 Büttelborn e.V.“,
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Büttelborn.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der Sparte Dartsport.
- (2) Zweck des Vereins
Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Spiel- und Sportübungen von allen, dem Verein angehörigen, Sportarten, insbesondere der Sparte Dartsport.
 - b) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied in den folgenden Fachverbänden:
 - a. Dartsportverband des Kreises Groß-Gerau e.V. (DSVGG)
 - b. Hessischer Dartverband e.V. und Landessportbund Hessen (HDV)

Der Vorstand kann weiteren Verbänden beitreten.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag über die Aufnahme in den Verein ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
- (2) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden
- (3) Der Verein führt die Mitglieder verschiedener Fachverbände:
 - a. DSVGG Mitglieder (ab dem 19. Lebensjahr)
 - b. HDV Mitglieder (ab dem 19. Lebensjahr)

Jedes Vereinsmitglied entscheidet mit dem Vereinsbeitritt, welchen Fachverbänden es zugeordnet werden will. Aufgrund der Zuordnung zum Fachverband, erfolgt die Meldung der Mitglieder im Fachverband. Durch diese Regelung können sich Vereinsmitglieder auch ausschließlich für einen Fachverband melden lassen.

So wird eine überschneidende Meldung in Fachverbänden durch mehrere Vereinsmitgliedschaften vermieden. Auf Antrag kann jedes Vereinsmitglied den Fachverband wechseln.

- (4) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich oder per Email zu informieren, sofern diese für den Verein relevant sind. Dazu gehören insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen und Kontaktdaten
 - b. die Änderung der Bankverbindungen
 - c. Mitteilungen von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung).
- (6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (7) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen (Jahresbeitrag) verpflichtet. Der Jahresbeitrag kann je nach Fachverbandszugehörigkeit unterschiedlich festgesetzt werden.
- (8) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
- (9) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch bis zum Ende des entsprechenden Kalenderjahres als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert. Danach erlischt die Mitgliedschaft.
- (10) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss der Spielsaison zum 30.06. eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtung dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c. durch Ausschluss durch den Vorstand bei schwerem Verstoß gegen die satzungsgemäßen Pflichten, bewusste Schädigung des Vereins, sowie Nichtzahlung von Beiträgen während drei Monaten trotz Mahnung. Außerdem bei Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.
 - d. dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- (11) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

- (12) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt der Vereinsvorstand fest.

§5 Datenschutzerklärung

- (1) Die personenbezogenen Mitgliedsdaten werden ausschließlich zu internen Vereinszwecken verwendet.
- (2) Durch die Mitgliedschaft in den unter §3 genannten Verbänden ist der Verein verpflichtet folgende Daten weiterzugeben:
Spieler: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht
Die Daten werden von den Verbänden zur Vergabe einer Spielberechtigung benötigt.

§6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per Email zu erfolgen.
- (4) Kinder und Jugendliche sind teilnahmeberechtigt, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Änderungen der Tagesordnung bedürfen der Genehmigung der jeweiligen Versammlung.
- (6) Die Tagesordnung soll enthalten:
- a. Bericht des Vorstands inkl. des Kassenberichts;
 - b. Entlastung des Vorstands;
 - c. Neuwahl des Vorstands;
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - e. ggf. Satzungsänderungen
 - f. ggf. Anträge;
 - g. Verschiedenes
- (7) Anträge für die Tagesordnung sind bei dem Vorstand spätestens acht Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.
- (8) Dringlichkeitsanträge können zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung sie zulässt. Sie dürfen nicht Wahlen zum Vorstand, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen
- (9) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- (10) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (11) Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Jahresabschlusses wählt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer, welche kein Amt im Verein bekleiden dürfen. Sie haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Versammlung vorzulegen. Die Wahl des Kassenprüfers erfolgt für 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (12) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
- (13) Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen öffentlich per Akklamation; sie müssen geheim erfolgen, wenn es wenigstens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglieder verlangt.
- (14) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (15) Vertagungen durch Beschluss der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe des Ortes und des Zeitpunkts der Fortsetzung sind zulässig.
- (16) Satzungsänderungen können mit relativer Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (17) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. Kassenwart

Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

Bei der Erledigung von Aufgaben wird er vom erweiterten Vorstand unterstützt. Zu diesem gehören die Teamcaptain der aktiven Mannschaften und der Jugendwart.

Bei Bedarf kann der Vorstand durch Beschluss weiteren Mitgliedern Sonderaufgaben oder auch –funktionen zuweisen. Diese Mitglieder gehören für die Dauer ihrer Funktion ebenfalls zum erweiterten Vorstand.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen.

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§9 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstands erfolgt für 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstands im Amt.
- (3) Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, so

bestimmt der Vereinsvorsitzende die Vertretung. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Neuwahl vorzunehmen.

- (4) Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.
- (5) Die Wahlen erfolgen in der Regel per Akklamation. Eine geheime Wahl ist auf Antrag verpflichtend. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

§10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem ersten Vorsitzenden obliegt:
 - a. die Leitung des Vereins
 - b. die Einberufung der Vorstandssitzungen und der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Er führt auch den Vorsitz in den Sitzungen und Versammlungen
- (2) Der Kassenwart führt die Kasse nach den Regeln der allgemeinen Buchführung und erstattet den Kassenbericht in der Jahreshauptversammlung. Er ist Vertretungsberechtigter Ansprechpartner des Vereins für Prüfungen des Finanzamtes und für die Ausstellung von Spendenquittungen. Die Ausstellung von Spendenquittungen ist vorher vom Vereinsvorsitzenden zu genehmigen.
- (3) Der Schriftführer fertigt die Sitzungsniederschriften und informiert die Mitglieder über die Vereinstätigkeiten. Er lädt nach Vorgabe durch den Vereinsvorsitzenden zu Sitzungen ein und erledigt die Korrespondenz mit dem Amtsgericht.
- (4) Der 1. Vorsitzende übernimmt die Funktion des einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführers im Sinne des BGB. Der Geschäftsführer nimmt die externe Vereinskorrespondenz entgegen. Die Postanschrift des Vereins ist der Wohnsitz des Geschäftsführers. Er ist als einzige Person beim Amtsgericht als vertretungsberechtigt einzutragen. Regelungen dieser Satzung die dem entgegenstehen, sind nichtig. Bei Bedarf werden diese nach Eintragung durch künftige Satzungsänderungen korrigiert.
- (5) In internen Angelegenheiten ohne Rechtswirkung wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Der 2. Vorsitzende soll nicht beim Amtsgericht eingetragen werden, weil er keine rechtliche Vertretungsmacht hat. Dies gilt auch für die restlichen Vorstandsmitglieder. Über die Vertretung des Schriftführers und des Kassenwartes, entscheidet der Geschäftsführer im Bedarfsfalle.
- (6) Alle Anweisungen über Ausgaben der Kasse müssen vom ersten Geschäftsführer nachweislich freigegeben werden. Zahlungen ohne Anweisungen sind nicht statthaft.

§11 Auflösungsbestimmung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit aller Mitglieder, Nichterschienene stimmen schriftlich oder per Email ab.
- (3) Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in einer Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.